

Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Rechtsamt • Breite Str. 41-44 •
16225 Eberswalde

Herrn Carsten Zinn
Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung
und Kultur
(Fachausschuss 2 – F2) der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Eberswalde

Datum 04.11.2024
Ihr Zeichen
Unser Zeichen

Sehr geehrter Herr Zinn,

die geübte Praxis zur Bildung einer Wahlkommission in den Fachausschüssen beruht auf § 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde.

§ 15 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 lauten wie folgt:

"Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der weiteren von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit gesetzlich oder in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist sowie mit der Maßgabe, dass in dem unter § 3 Abs. 3 Nr. 12 angegebenen Tagesordnungspunkt „Stadtverordneten“ durch „Ausschussmitgliedern“ zu ersetzen ist. Sachkundige Einwohner/innen haben als beratende Ausschussmitglieder in den Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen sind, ebenfalls das Recht, Anfragen zu stellen."

Die Geschäftsordnung verweist also für das Verfahren in den Ausschüssen auf das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung. Für die konkrete Fragestellung der Heranziehung von sachkundigen Einwohnern in Wahlkommissionen sieht weder die Hauptsatzung noch die Kommunalverfassung entgegenstehende Regelungen vor.

Die Besetzung der Wahlkommission regelt § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung, dessen Sätze 1 bis 3 folgendermaßen formuliert sind:

Bearbeiter: Herr Müller
Telefon: 03334 / 64-300
Telefax: 03334 / 64-309

E-Mail: s.mueller@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Besuchsanschrift:
Rathaus, Raum 203 (2. Etage)
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

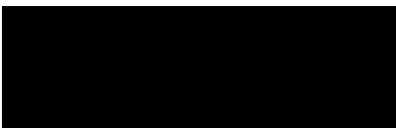
Bankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

"Die Stadtverordnetenversammlung bildet für die jeweilige Wahl zu deren Durchführung und für die Auszählung der Stimmen eine Wahlkommission. Der Wahlkommission gehört je ein von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung entsandtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an. Die fraktionslosen Stadtverordneten können ein aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied in die Wahlkommission entsenden."

Die sachkundigen Einwohner haben den Status von (beratenden) Mitgliedern der Fachausschüsse, in die sie berufen sind. Der Wortlaut der vorstehend zitierten Normen der Geschäftsordnung lässt die Entsendung von sachkundigen Einwohnern in die Wahlkommission des Ausschusses zu, für die diese berufen sind. Aus der Eigenschaft als (nur) beratendes Ausschussmitglied vermag ich im Hinblick auf die Mitwirkung in einer Wahlkommission nach dem Sinn und Zweck der Geschäftsordnungsregelung keinen Ausschlussgrund zu erkennen. Nach meinem Verständnis sollen die entsandten Mitglieder der Wahlkommission in erster Linie die persönliche Gewähr dafür bieten, dass die Wahl organisatorisch korrekt durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Norm bestehen ebenfalls keine Vorbehalte dagegen, sachkundige Einwohner bei der Besetzung von Wahlkommissionen zu berücksichtigen, sofern diese nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsandt worden sind. Die sachkundigen Einwohner bieten in gleicher Weise die Gewähr für eine zuverlässige und ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorgangs, so dass eine Differenzierung zwischen sachkundigen Einwohnern und Stadtverordneten als nicht geboten erscheint.

Die Auslegung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde führt deshalb zu dem Ergebnis, dass sachkundige Einwohner in ihrem jeweiligen Ausschuss an Wahlkommissionen mitwirken können.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Berendt
Dezernent für Verwaltung und Finanzen